

27.11.2013

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drs. 16/4451  
zum

„Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/4136

## I. Ausgangslage

Das Land Nordrhein-Westfalen steht gemeinsam mit der kommunalen Familie zur humanitären Verpflichtung, Flüchtlinge aufzunehmen. Ausdrücklich unterstützt der Landtag die Bereitschaft Nordrhein-Westfalens, weiteren schutzbedürftigen Flüchtlingen den Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden bis Ende September fast 6.000 Anträge mehr gestellt als im selben Vorjahreszeitraum. Die Zahl der Anträge nimmt rasant zu. Das stellt das Land und insbesondere die Kommunen, die letztlich die Hauptlast zu tragen haben, vor eine enorme Herausforderung.

In einigen Punkten bietet dabei der Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) hilfreiche Lösungen und Entlastungen für unsere Städte und Gemeinden. Eine Entlastung der Kommunen mit zentralen Asylunterkünften, Veränderungen bei Landeszuweisungen an Kommunen aufgrund veränderter Rechtsprechung und die Beseitigung von Rechtsunsicherheit über das Fortbestehen der Zuweisungsentscheidungen sind wichtige Schritte.

Aber eines der derzeit drängendsten Probleme der Kommunen wird nicht gelöst: Die Problematik bei der Übernahme der Krankheitskosten für Asylbewerber. Ambulante sowie stationäre Behandlungskosten für Asylbewerber können dazu führen, dass Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massiv belastet werden. Nach dem AG AsylbLG und den Regelungen des FlüAG erstattet das Land den Kommunen einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung ausländischer Flüchtlinge in Form einer Pauschale. Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen stellt das Land den Kommunen für das Jahr 2013 insgesamt 64.310.000 Euro zur Verfügung, im Haushaltsentwurf 2014 sind 91.130.000 Euro veranschlagt. Von dieser pauschalierten Landeszuwei-

Datum des Originals: 27.11.2013/Ausgegeben: 27.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

sung sind auch die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt im Sinne des § 4 AsylbLG umfasst. Diese Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel (§ 4 Abs. 1 Satz 3 FlüAG) auf die Gemeinden verteilt. Da eine direkte weitere Beteiligung des Landes an den tatsächlichen Kosten für die Heilbehandlung von Asylbewerbern aber nicht gegeben ist, kann dies im Einzelfall für eine enorme Belastung der kommunalen Haushalte sorgen. Mögliche überbordende Krankheitskosten können auch nicht durch die Härtefallregelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 GFG, abgegolten werden. Der Härtefallausgleich diene, nach Aussage des Ministeriums, allein für den Ausgleich von unbilligen Härten im Einzelfall.

Für die Kommunen sind die tatsächlich entstehenden Kosten aber nicht planbar. In einigen Städten und Gemeinden sind die Haushaltsmittel bereits mit einem Fall einer ambulanten oder stationären Behandlung eines Asylbewerbers für den gesamten Bereich aufgebraucht. Die Kostenübernahme durch die Kommunen im Bereich Krankheitskosten steigen weiter an, kritisieren auch die kommunalen Spitzenverbände. Pro Einzelfall können Kosten pro Person von mehr als 100.000 Euro anfallen. Solche Kosten sind nicht mehr von der Kostenpauschale des Landes gedeckt.

Der hessischen Landesregierung ist es gelungen, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden auf eine Fondslösung für besonders hohe Krankheitskosten von Flüchtlingen zu einigen. Das Land Hessen übernimmt die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen. Für Einzelfälle besonders hoher Krankheitskosten ist eine Kostenerstattung des Landes vorgesehen, die über die Pauschalabrechnung hinaus den Gemeinden eine Absicherung vermittelt.

## **II. Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung muss ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes um die Lösung des kommunalen Problems von überbordenden Krankheitskosten von Asylbewerbern nachbessern.
2. Gemeinsam mit der kommunalen Familie und den kommunalen Spitzenverbänden muss die Landesregierung eine Fonds-Lösung zur Entlastung betroffener Kommunen bei überbordenden Krankheitskosten von Flüchtlingen erarbeiten.
3. Zur Finanzierung einer Fonds-Lösung des kommunalen Problems der Krankheitskosten von Flüchtlingen werden die jährlichen Ausgabenreste des Steuerverbundes des Gemeindefinanzierungsgesetzes bereitgestellt.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Andre Kuper

und Fraktion